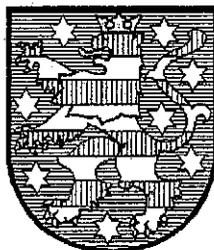


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Kläger -bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.**gegen**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf**- Beklagte -****wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin
am **9. März 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes vom 01.03.2019 wird aufgehoben.
 - II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
-

- III. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

Der eigenen Angaben zufolge am 25.10.2000 in Daikundi geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara und ledig. Er hat bereits in Schweden einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Sein dortiges Verfahren wurde ausweislich der Mitteilung der zuständigen Behörde mit ablehnendem Bescheid vom 21.06.2017 und mit rechtskräftigem Urteil am 27.07.2018 abgeschlossen.

Am 16.11.2017 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Kläger wurde am 13.03.2018 durch einen Sonderbeauftragten für minderjährige Flüchtlinge persönlich angehört. Er gab an, er sei bereits als Kleinkind in den Iran gekommen und habe immer in Teheran gelebt. Er habe im Jahr 2015 bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran Kontakt zu einer Christin in Teheran gehabt. Dies sei der Behörde bekannt geworden. Seine Eltern hätten ihn zunächst zu einer Tante weggeschickt. Sie seien von der Polizei verhört worden und hätten ihn daraufhin außer Landes geschickt. Dies alles habe er auch in Schweden im Rahmen seines Asylverfahrens vorgetragen. Er habe in Schweden keinen Kontakt zu einer christlichen Kirchengemeinde aufnehmen können, da er dort von Seiten anderer Afghanen in der Unterkunft Bedrohungen und Beschimpfungen zu erwarten gehabt hätte. Erst in Deutschland habe er sich an eine Kirchengemeinde gewandt. Er sei noch nicht getauft, gehe aber regelmäßig zur Kirche und fühle sich in dieser christlichen Gemeinde wohl. Er bezeichne sich selbst mittlerweile als Christ.

Der Kläger legte im Folgenden eine Taufurkunde vom 07.10.2018 vor sowie eine Bescheinigung der evangelischen Kirchengemeinde Sondershausen Jecha-Berka vom 06.03.2018.

Mit Bescheid vom 01.03.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unzulässig ab (Nr. 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb

einer Woche nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 3.) und befristete das Einreise- und Aufenthaltverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4.). Gründe für ein Wiederaufgreifen lägen nicht vor, da ein neuer Sachvortrag nach Abschluss des Verfahrens in Schweden nicht vorgebracht worden sei. Auf die weitere Begründung wird verwiesen.

Der Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Zustellurkunde am 06.03.2019 zugestellt.

II.

Am 10.03.2019 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben.

Er lässt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 01.03.2019 aufzuheben,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten in Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Der Kläger habe sowohl eine neue Sachlage (Zeitraum der Christwerdung) nach Abschluss seines Asylverfahrens in Schweden vorgetragen als auch mit der Taufurkunde vom 07.10.2018 ein neues Beweismittel vorgelegt, aufgrund derer eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen religiös motivierter Verfolgung in Betracht komme. Es sei daher ein Folgeverfahren durchzuführen, weshalb der Bescheid des Bundesamtes vom 01.03.2019 aufzuheben sei. Es werde eine weitere Bestätigung der evangelischen Kirchengemeinde Jecha-Berka vom 01.04.2019 vorgelegt, welche die Zugehörigkeit und das Engagement des Klägers in dieser Kirchengemeinde bezeuge.

Das Bundesamt hat unter Bezugnahme auf die Gründe des ablehnenden Bescheides beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 09.07.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Dem Kläger wurde mit Beschluss vom gleichen Tag Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt. Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte gemäß § 84 VwGO nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 01.03.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG) besteht ein Anspruch des Klägers auf die Durchführung eines Folgeverfahrens. Der Bescheid der Beklagten war daher aufzuheben.

1. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 oder § 71a Abs. 1 AsylG stellt sich nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) der Sache nach als Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Asylantrags dar (vgl. BVerwG, U. v. 14.12.2016, 1 C 4/16, juris Rn. 15). Mit dem Integrationsgesetz hat der Gesetzgeber zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in § 29 Abs. 1 AsylG die möglichen Gründe für die Unzulässigkeit eines Asylantrags in einem Katalog zusammengefasst (vgl. BT-Drs. 18/8615 v. 31.05.2016, S. 51). Hierzu zählt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG nunmehr auch der – materiell-rechtlich unverändert geregelte – Fall, dass im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Jedenfalls seit Inkrafttreten dieser Neuregelung am 6. August 2016 ist die Entscheidung, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, mit der Anfechtungsklage anzugreifen (vgl. eingehend BVerwG, a.a.O., juris Rn. 16 ff.; VG München, B. v. 07.02.2017, M 17 S 17.30546, juris Rn. 11; VG Hamburg, U. v. 15.01.2019 – 1 A 7299/16 –, Rn. 14, juris). Ein darüber hinausgehendes Verpflichtungsbegehren im Hinblick auf eine erstrebte Zuerkennung eines Internationalen Schutzstatus oder nationalen Asylstatus wäre daher unzulässig.

2. Die daher zulässigerweise erhobene Anfechtungsklage ist auch begründet.

2.1 Rechtsgrundlage für Nr.1 der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71 a Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Asylantrag (unter anderem dann) unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71 a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Vorliegend ist jedoch ein weiteres Asylverfahren durchzuführen:

Ein Zweitantrag im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Dies hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die in § 71 AsylG vorgesehene besondere Behandlung von Folgeanträgen auf die Fälle erstreckt, in denen dem Asylantrag des Antragstellers ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat vorausgegangen ist.

Vorliegend ist die Beklagte aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfristen für das Verfahren zuständig geworden.

Es handelt sich bei dem Asylantrag des Klägers vom 16.11.2017 auch um einen Zweitantrag. Ein in dem vorgenannten Sinne erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedsstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der dortige Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. einer dieser gleichgestellten Verhaltensweise endgültig eingestellt worden ist (BVerwG, 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 29). Der vorangegangene negative Ausgang eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat durch rechtskräftige Sachentscheidung bzw. ausdrückliche Rücknahme muss insoweit festgestellt werden und feststehen (VG Meiningen, B. v. 18.01.2019 – 5 E 1536/18 Me –, Rn. 38, juris). Dies ist vorliegend der Fall: Der Kläger hat nach Mitteilung der schwedischen Behörden in Schweden eine materiell ablehnende Entscheidung (vom 21.06.2017), bestätigt durch ein gerichtliches rechtskräftiges Urteil, und damit eine Vollprüfung erreicht. Gem. § 13 Abs. 2 AsylG wird mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beantragt, mithin der Flüchtlingsschutz (§§ 3 ff. AsylG) und der subsidiären Schutz (§ 4 AsylG). Auch nach der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) erfasst der „Antrag auf internationalen Schutz“ bzw. der „Antrag“ die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Art. 2 Buchst. b Richtlinie 2013/32/EU). Demzufolge liegt ein erfolgloser Abschluss des Asylverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaats gerade dann vor, wenn – wie hier – erkennbar ist, dass auf einen Asylantrag des Klägers der internationale Schutz nicht gewährt wurde. Es bestehen auch

keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass das Prüfprogramm des in Schweden gestellten Asylantrags nicht auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes i.S.d. Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337/9) umfasste.

Es liegen vorliegend entgegen der Auffassung der Beklagten jedoch Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 71 a Abs. 1 AsylG, § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG vor: Diese setzen voraus, dass sich entweder die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufgreifensgründe nach § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3).

In Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG genügt nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der jedoch nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung bzw. zum Anspruch auf internationalen Schutz zu verhelfen. Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (BVerfG, Kammerbeschl. v. 03.03.2000, 2 BvR 39/98, juris Rn. 32 mw.N.).

Der Kläger hat insoweit eine geänderte Sachlage vorgetragen, die eine andere Entscheidung herbeizuführen geeignet ist. Es bedarf daher der Durchführung eines Zweitantragsverfahrens, um die neu vorgetragenen Anerkennungsgründe anzuhören und zu würdigen.

Nachdem die Hinwendung zu einer evangelischen Kirchengemeinde und die im Verlauf des Verfahrens erfolgende Taufe des Klägers nach Abschluss des Erstverfahrens in Schweden datiert, daher dort nicht vorgetragen werden konnte, ist eine nach Abschluss des Erstverfahrens neu eingetretene Sachlage damit dargetan. Es liegt auch nicht derart deutlich auf der Hand, dass diese neuerdings intensivierete Hinwendung zum Christentum lediglich äußerlich und asyltaktisch motiviert sein kann - wenn dies auch nicht auszuschließen ist -, dass eine Anerkennung von vorneherein ausscheiden könnte. Wenn auch die Hinwendung zum Christentum bereits im Erstverfahren Gegenstand war bzw. hätte sein können und nicht zu einer Anerkennung geführt hat, so kann die nunmehr erfolgte Taufe des Antragstellers als neuer Gesichtspunkt im Prozess des Konvertierens eine durchaus geeignete Änderung der Sachlage darstellen, die die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels unterstreichen kann, womit eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die geltend gemachte Konversion im Raum stehen kann. Es ist hierbei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei der Hinwendung zu einer anderen Religion um einen Prozess handelt, der Phasen durchläuft, die mit einer zögerlichen Haltung

beginnen können, die noch nicht geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit einer im Heimatland drohenden Verfolgung auszulösen, im Laufe einer Entwicklung jedoch in eine deutliche und im Heimatland dann doch Verfolgung auslösenden Hinwendung zum neuen Glauben münden kann.

Dem Kläger droht im Fall, dass sich die von ihm vorgetragene nunmehrige ernsthafte Hinwendung zum Christentum und der damit erfolgten Abfall vom muslimischen Glauben, der in Afghanistan als Apostasie verstanden wird, als glaubhaft erweisen sollte, in Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit religiös motivierte Verfolgung mit Gefahr für Leib und Leben. Eine solche Bedrohung ist vor allem von nichtstaatlichen Akteuren zu erwarten, nämlich durch Mitglieder seiner Familie und sonstige Muslime seines Lebensumfelds.

Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan erklärt den Islam zur Staatsreligion Afghanistans. Zwar wird den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Somit gewährleistet die Verfassung grundsätzlich das Recht auf freie Religionsausübung. Dieses Grundrecht umfasst jedoch nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, und schützt somit nicht die freie Religionswahl (UNHCR, Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender, Stand: August 2013, S. 49 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 11.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, Stand: September 2015, S. 19). Vielmehr kommt im Fall des Wechsels vom Islam zu einer anderen Religion Scharia-Recht zur Anwendung. In Afghanistan verbreitete Interpretationen der Scharia (sowohl sunnitische wie schiitische) sehen eine Konversion vom Islam als Apostasie, die mit dem Tode zu bestrafen ist. Männer ab Vollendung des 18. und Frauen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, haben nach einer Konversion vom Islam drei Tage Zeit, um zu widerrufen. Anderenfalls droht die Todesstrafe durch Steinigung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern, Stand August 2011, S. 11). Die Todesstrafe wegen Konversion wurde zwar nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes bisher nicht vollstreckt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 12). Aus Angst vor Diskriminierung, Verfolgung, Verhaftung und Tod bekennen sich Christen nicht öffentlich zu ihrem Glauben und versammeln sich nicht offen, um zu beten (Republik Österreich, BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, Stand 21.01.2016, S.

148). Konvertiten drohen Gefahren für Leib und Leben häufig auch aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 12; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, September 2015, S. 17). Damit sind zum Christentum konvertierte Muslime in Afghanistan für den Fall, dass sie ihren Glauben nicht ablegen beziehungsweise nicht verleugnen wollen, der Gefahr erheblicher Repressalien auch im privaten Umfeld ausgesetzt.

Nach Aktenlage ist der Vater des Klägers strenggläubiger Muslim und mit dessen Glaubenswechsel nicht einverstanden, hat ihm allerdings zur Flucht aus dem Iran verholfen. Eine Gefährdung für die physische Unversehrtheit des Klägers als Konvertiten kann jedoch auch von der Großfamilie ausgehen, wenn diese auf Grund ihres muslimischen Selbstverständnisses einen Religionswechsel nicht toleriert. Ob den Kläger Maßnahmen aus einem familiären Umfeld in Afghanistan treffen würden, lässt sich nicht erkennen, da die Kernfamilie des Klägers sich im Iran befindet. Eine Gefährdung für einen Konvertierten besteht in Afghanistan jedoch latent fast immer und auch landesweit, da er in jedem beruflichen Umfeld, in das er geriete, zumindest offenbaren müsste, dass er weder in die Moschee gehen würde, noch beten oder fasten werde. Es ist nach Aktenlage auch nicht auszuschließen und in einem Folgeverfahren aufzuklären, ob der Kläger sich mittlerweile vom Islam soweit abgewendet hat und dem Christentum soweit zugewandt hat, dass er dies im Alltag in Afghanistan nicht verbergen könnte oder würde, also aufgrund seiner religiösen Einstellung mit Verfolgungshandlungen zu rechnen hätte.

Die Taufe des Klägers erfolgte auch nach rechtskräftigem Abschluss seines Erstverfahrens in Schweden, so dass der Kläger gehindert war, dies in seinem Erstverfahren geltend zu machen (vgl. § 51 Abs. 2 VwVfG). Ein grobes Verschulden kann ihm in diesem Zusammenhang nicht vorgeworfen werden, da die Hinwendung zu einer anderen Glaubensrichtung als Prozess und die Vorbereitung auf die Taufe als eine Voraussetzung für den Glaubensübertritt anzusehen ist, deren zeitliche Dimension nicht allein in der Hand des zu Taufenden liegt. Damit hätte der Kläger zwar seine Kontaktaufnahme zur Kirchengemeinde in Deutschland im November 2017 noch im Rahmen seines Rechtsmittelverfahrens in Schweden vorbringen können. Dies gilt jedoch nicht für die Tatsache der nach dessen Abschluss erfolgten Taufe.

Zwar hat der Kläger seinen Antrag auf Durchführung eines Zweitantragsverfahrens damit bereits vor Abschluss seines Rechtsmittelverfahrens in Schweden gestellt. Er hat jedoch diesen Antrag unmittelbar nach Wiederaufnahme des Kontakts zu einer kirchlichen Gemeinde noch

im selben Monat gestellt, so dass die Dreimonats-Frist aus § 51 Abs. 3 VwVfG, die mit Kenntnis von einem Wiederaufgreifensgrund zu laufen beginnt, jedenfalls gewahrt ist.

Die Beklage hat damit ein Asylverfahren als Zweitantragsverfahren durchzuführen, um aufzuklären, ob eine zu einem Anerkennungsanspruch führende Änderung der Sachlage in Bezug auf den zwischenzeitlich jedenfalls formal erfolgten Übertritt zum Christentum und die zwischenzeitliche Zugehörigkeit zur evangelischen Kirchengemeinde Jecha-Berka erfolgt ist.

Es kann folglich insoweit dahinstehen, ob in der Vorlage einer Taufurkunde zudem auch die Vorlage eines neuen Beweismittels gesehen werden kann, woran insofern gewisse Zweifel bestehen, als die Taufe zwar ein Indiz für die innere Haltung des Klägers darstellen kann, diese jedoch nicht abschließend belegen kann.

2.2 Zudem kommt derzeit auch die Feststellung eines Abschiebeverbotes im Hinblick auf Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ernsthaft in Betracht.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris, Rn. 24). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Allerdings sind von konkreten Akteuren ausgehende Gefahren der genannten Art bereits von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfasst, so dass – soweit dieser geprüft wird – bei deren Vorliegen bereits ein Anspruch auf subsidiären Schutz besteht und ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht zum Tragen kommt.

Auch schlechte humanitäre Bedingungen können im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris, 4. OS). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene

tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVGh, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris Rn. 5, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; BayVGh, B. v 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris, Rn. 19).

Davon könnte beim Kläger aufgrund der derzeit im Fall einer heutigen Rückkehr zu erwartenden Lebensbedingungen in Afghanistan im Allgemeinen bzw. in Kabul als dem Ankunftsort der Rückkehr auszugehen sein. Soweit ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland weder über soziale Anbindungen in Afghanistan noch über nennenswerte finanzielle Rücklagen verfügt und auch keine Verwandten oder Freunde im westlichen Ausland oder in einem Nachbarland von Afghanistan hat, die ihn finanziell unterstützen können, ist es einem solchen Rückkehrer derzeit nach Einschätzung des Gerichts kaum möglich, eine anhaltende Beschäftigung oder fortlaufend Arbeiten als Tagelöhner zu finden und so den existenziellen Lebensunterhalt zu sichern. Sind diese Umstände kumulativ gegeben, ist regelmäßig anzunehmen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK gegeben sind. Es bedarf allerdings auch in diesen Fällen einer sorgfältigen Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, um eine Prognose des individuellen Schädigungsniveaus treffen zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt